



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Herr  
Markus Witt



Referat Z14  
Justitiariat,  
Informationsfreiheitsgesetz,  
Geheimchutz

BEARBEITET VON Regina Kalthegener  
HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-0  
FAX +49 (0)3018 555-1145  
E-MAIL [poststelle@bmfjsfj.bund.de](mailto:poststelle@bmfjsfj.bund.de)  
INTERNET [www.bmfjsfj.de](http://www.bmfjsfj.de)

ORT, DATUM Berlin, den 03.04.2023  
GZ 0760/155\*32

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 09.03.2023  
Ihr Zeichen [#272496]

## Bescheid

Sehr geehrter Herr Witt,

mit Ihrer E-Mail vom 09. März 2023 über die Plattform [fragdenstaat.de](http://fragdenstaat.de) beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Übersendung folgender amtlicher Informationen:

*„Die Fertigstellung der von Ihnen in Auftrag gegebenen Studie "Kindeswohl und Umgangsrecht" ist noch ausstehend. Bitte teilen Sie mir mit,*

*a) welche Maßnahmen und Aktivitäten seit dem 01.01.2022 zur Fertigstellung der Studie seitens ihres Hauses in die Wege geleitet wurden*

*b) wann mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse zu rechnen ist“*

Servicetelefon: 030 20179130  
Telefax: 03018 555 4400  
E-Mail: [Info@bmfjsfj.service.bund.de](mailto:Info@bmfjsfj.service.bund.de)  
De-Mail: [poststelle@bmfjsfj-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@bmfjsfj-bund.de-mail.de)

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden  
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.  
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 Der Antrag wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden.
2. Der Bescheid ist nicht gebührenpflichtig.

### **Begründung**

I.

Der Informationsanspruch ist gemäß § 3 Nr. 3. b) IFG abzulehnen, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Amtliche Dokumente und Informationen zu der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ können wegen der fortwährenden internen behördlichen Beratungen weiterhin noch nicht herausgegeben werden.

Zu Ihren beiden Fragen kann ich Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt nur mitteilen, dass der Zeitpunkt für die Veröffentlichung weiterhin unter dem Vorbehalt der Entwicklung des Gerichtsverfahrens steht.

Wie Ihnen bekannt ist, untersagte mit Bescheid vom 17. Februar 2021 der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Nutzung der im Kontext der Studie erhobenen Daten. Dagegen erhob das BMFSFJ am 18. März 2021 Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln. Dieses Gerichtsverfahren läuft noch. Wann mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu rechnen ist, ist derzeit noch nicht absehbar.



SEITE 3 Das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 9. August 2021 (2 K 281/19) ist indes nicht rechtskräftig. Das BMFSFJ hat in Bezug auf das Urteil die Zulassung der Berufung beantragt. Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat hierüber noch nicht entschieden.

Für das BMFSFJ ist weiterhin von zentraler Bedeutung, das Forschungsinteresse, die Wünsche, Sorgen und Bedürfnisse von Kindern in das Zentrum der Untersuchung zu stellen. Das BMFSFJ strebt daher die Finalisierung der Studie an. Gegebenenfalls sind in Entsprechung wissenschaftlicher Standards noch vertiefende Analysen durchzuführen.

II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Glinkastraße 24, 10117 Berlin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regina KaltheGener